

Entgeltsatzung für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltsatzung gilt für die kommunalen Einrichtungen im Sinne der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun vom 23.05.2005

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung des Kloster-Schlosskomplexes und die außerschulische Nutzung der Schulräume, der Sporthalle und der Außensportanlagen erhebt die Stadt Dargun ein Benutzungsentgelt.

(2) Mit den festgesetzten Beträgen sind nicht die Aufwendungen abgegolten, die der Stadt in Form von zusätzlichen Entschädigungen für Bedienstete (z. B. für zusätzliche Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst – einschl. evtl. Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertage -) entstehen. Diese Beträge sind anteilmäßig in Rechnung zu stellen, soweit die Nutzungszeiten außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten der tätig werdenden Dienstkräfte liegen.

§ 3 Benutzungsentgelte

(1) Für den Schulsport, den Freizeit- und Breitensport von Kindern und Jugendlichen, den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendsport der Vereine, Ferienspiele für Kinder sowie für den Behindertensport und dem Musikunterricht für Kinder und Jugendliche durch die Musikschule werden keine Entgelte erhoben. Für Veranstaltungen der Stadt, der Ortsräte, der Freiwilligen Feuerwehr werden keine Entgelte erhoben. Die Begegnungsstätten sowie die Versammlungsräume können durch städtische Institutionen (Verwaltung, Fraktionen der Vertretung, Ortsrat, Freiwillige Feuerwehr) und durch Träger von ABM/1 € Maßnahmen im sozialen Bereich (Kinder- und Seniorenbetreuung) unentgeltlich genutzt werden. Für den Freizeit- und Breitensport im Erwachsenenbereich sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine im Erwachsenenbereich wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt. Für die private Nutzung der sonstigen Räume wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt.

(2) Veranstaltung/Ausstellungen in der Kloster-Schlossanlage die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, können kostenfrei vereinbart werden. Die Entscheidungskompetenz hierzu obliegt dem Bürgermeister.

Für die Nutzung der Einrichtungen werden folgende Entgelte im Sinne von § 9 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun festgesetzt.

1. Schulen

Grundschule/Regionale Schule

| | | |
|---|---------------|---------|
| a) Klassenraum | je Zeitstunde | 2,50 € |
| b) Fachunterrichtsraum | je Zeitstunde | 5,00 € |
| c) Aula | je Zeitstunde | 40,00 € |
| d) Schülerspeisung (ohne Nutzung der Küche) | | 40,00 € |
| e) Schülerspeisung (mit Nutzung der Küche) | | 60,00 € |

2. Sporthalle

| | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| Sporthalle Großspielfeld | je Unterrichtsstunde | 10,00 € |
| Sporthalle Kleinspielfeld | je Unterrichtsstunde | 5,00 € |

3. Sportplatz

| | | |
|-------------------------|---------------|----------------------------------|
| a) Kosten Großspielfeld | je Zeitstunde | 7,50 € für Darguner Sportvereine |
|-------------------------|---------------|----------------------------------|

| | | |
|---|---------------|-------------------------------------|
| Kosten Großspielfeld | je Zeitstunde | 40,00 € für auswärtige Sportvereine |
| b) Kosten Kleinspielfeld | je Zeitstunde | 3,75 € für Darguner Sportvereine |
| Kosten Kleinspielfeld | je Zeitstunde | 20,00 € für auswärtige Sportvereine |
| c) Kosten für Umlaufbahn und sonstiger Nebenanlagen | je Zeitstunde | 2,00 € |
| d) Volleyball | je Zeitstunde | 2,00 € |

4. Sonstige Räume

| | | |
|-------------------------------------|-----|------|
| Dorfgemeinschaftshaus Brudersdorf | Tag | 50 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Zarnekow | Tag | 50 € |
| Dorfgemeinschaftshaus Groß Methling | Tag | 30 € |

Soweit diese nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurden.

5. Versammlungsräume FFW

| | | |
|---------------------------|--------|---------|
| a) Im Gebäude Dörgelin | je Tag | 15,00 € |
| b) Im Gebäude Stubbendorf | je Tag | 50,00 € |

Soweit dieser nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurde.

6. Kloster-Komplex

| | | |
|-------------------|---|--|
| Speicher | Ausstellungsraum je Veranstaltung | 275,00 € mit Heizung und mit Reinigung |
| | | 250,00 € ohne Heizung und mit Reinigung |
| Mittelrisalit | Ausstellungsraum je Ausstellung | 50,00 €/Monat zzgl. Versicherung |
| | Verkaufsausstellung jedoch | 10 % der Einnahmen mindestens 75,00 € |
| | sonstige Veranstaltungen jedoch | 10 % der Einnahmen mindestens 75,00 € |
| | Ausstellungen, die von Jugendlichen gestaltet werden, sind kostenfrei | |
| Pavillon | für sonstige Veranstaltungen | 50,00 € |
| Kirchenlangschiff | Gottesdienst | entgeltfrei |
| | Konzerte, Lesungen und sonstige Veranstaltungen | 10 % der Einnahmen mindestens 50,00 € |
| Innenhof | Betriebsfeiern sonstige private Veranstaltungen | 300,00 € Grundpauschale |
| | Konzerte | 100,00 € Grundpauschale |
| | alternativ | 10 % bis 20 % vom Eintritt |
| gesamter Komplex | Mönchsabende je Veranstaltung | 20,00 € Grundpauschale |

Die Dauer der Veranstaltung im Kloster-Schlosskomplex beträgt max. 12 Zeitstunden mit Ausnahme von Veranstaltungen im Pavillon. Hier ist die Nutzungsdauer auf 2 Zeitstunden begrenzt.

(4) Jede angefangene Zeit-/Unterrichtsstunde der Benutzungszeiten wird voll angerechnet.

(5) Anfallende, zusätzliche Überstundenvergütungen für Mitarbeiter der Stadt werden anteilmäßig zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Für eine einmalige Benutzung (30 Minuten) eines Dusch- und Waschraumes mit Umkleieräumen in der Sporthalle durch Sportplatzbenutzer (eine Gruppe, durch die die benutzten Räume nicht über das normale Maß hinaus frequentiert werden) beträgt das Benutzungsentgelt 3,75 €.

(7) Für die Nutzung der Schulen und der Turnhalle als Massenunterkünfte wird eine Gebühr von 0,50 € pro Person und Übernachtung erhoben. Die Mindestgebühr für die Übernachtung von Gruppen beträgt 25,00 €.

§ 4

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- * eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 10/08 vom 07.04.2008
- * eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 06/10 vom 22.03.2010
- * eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 16/11 vom 03.05.2011
- * eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 22/13 vom 24.09.2013
- * eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 18/17 vom 13.06.2017